

Wegleitung zur Eintragung eines Einzelunternehmens in das Handelsregister

Vorbemerkung

Diese Wegleitung enthält aus Platzgründen nicht sämtliche für die Eintragung eines Einzelunternehmens zu beachtenden Punkte, sondern bloss die wesentlichen. Massgebend sind daher die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes, der Handelsregisterverordnung und der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen.

Grundsätzliches zum Handelsregister

Das Handelsregister dient der Publizität. Die Registereintragungen richten sich an die Allgemeinheit. Sie sollen daher so abgefasst werden, dass sie das Durchschnittspublikum verstehen kann. Ferner müssen alle Eintragungen in das Handelsregister **wahr sein**, dürfen **niemanden täuschen** und den Interessen der Öffentlichkeit nicht schaden.

1. Firmenbezeichnung

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Verträgen mit Dritten, in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten.) Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. So macht sich der Inhaber eines Einzelunternehmens strafbar, wenn er im Publikumsverkehr seinen Namen in der Firma weglässt und nur den eingetragenen Zusatz verwendet.

1.1 Familienname des Inhabers oder der Inhaberin

Der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers bildet zwingend den Hauptbestandteil der Firma (Art. 945 Abs. 1 OR). Enthält die Firma weitere Familiennamen, die als solche wahrgenommen werden, muss aus der Firma hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers oder der Inhaberin ist (Art. 945 Abs. 2 OR). Der Familienname muss bei der Eintragung mit dem aktuellen vollständigen amtlichen Namen übereinstimmen. Der Familienname darf nicht abgeändert oder verfremdet werden. Die Firma darf weder Zusätze enthalten, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten (Art. 945 Abs. 3 OR) noch darf sie unzutreffend Rechtsformzusätze enthalten.

Beispiele: - zulässig: **M. Müller** oder **Martin Müller** oder **Marianne Müller** oder nur **Müller**
- zulässig: **Restaurant Schönenberger, Inhaber Müller**
- unzulässig: **Restaurant Schönenberger, Müller**
- unzulässig: **Elektro Gunzi** anstelle von **Elektro Gunzinger** oder **Hubercom** anstelle von **Huber Com** oder **Mueller** anstelle von **Müller**

1.2 Weitere Zusätze in der Firma

Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen usw., in die Firma aufgenommen werden. Nicht erlaubt sind aber Zusätze, die unwahr oder täuschend sind.

Beispiele: Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Solothurn. Seine Firma kann lauten: **M. Müller Malergeschäft** oder **Allwigo Malergeschäft Martin Müller** oder **Allwigo Malergeschäft M. Müller, Solothurn**

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Mümliswil. Mümliswil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Mümliswil-Ramiswil. Beim Sitz ist also Mümliswil-Ramiswil anzugeben, nicht Mümliswil.

3. UID-Nummer

Die UID ist eine 9-stellige Nummer, welche vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergeben wird und löst schrittweise die zahlreichen in der Verwaltung verwendeten Identifikationsnummern ab, wie zum Beispiel die Mehrwertsteuernummer, die Handelsregisternummer, etc. Falls Sie bereits über eine UID-Nummer verfügen, ist diese anzugeben. Das UID-Register ist unter www.uid.admin.ch zugänglich.

4. Rechtsdomizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann. Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; Postfachadressen werden **nicht** eingetragen.

5. Geschäftsbeginn

Hier ist das Datum der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebs anzugeben. Die Eintragung wird somit erst per diesem Datum vorgenommen. Die rückwirkende Eintragung ist nicht möglich.

6. Geschäftstätigkeit

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein und darf nicht bloss der Reklame dienen. Kann-Zwecke werden **nicht** eingetragen.

Beispiele: **Betrieb eines Malergeschäftes** oder **Übernahme von Malerarbeiten aller Art** oder **Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.**

7. Geschäftsübernahme

Im Fall der Geschäftsübernahme sind Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes sowie die allfällige UID-Nummer anzugeben.

8. Inhaber / Inhaberin

Unter dieser Rubrik sind Angaben zum Inhaber des Geschäftsbetriebes zu machen. Dabei ist der Wohnort anzugeben, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

9. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Mit Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, alleine im Namen des Geschäftsinhabers Wechselverpflichtungen einzugehen und alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die Art des Geschäftes mit sich bringt. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Mit Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit dem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.
- **Mit Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Geschäftsinhaber selbst den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Mit Kollektivunterschrift zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann den Geschäftsbetrieb zwar vollumfänglich vertreten, jedoch nur zusammen mit dem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten.

Weitere Unterschriften, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als zwei weitere Personen unterschriftsberechtigt sind, so sind diese Personen auf einem separaten Beiblatt mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unter Ziff. 9 unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.